

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktion der PDS**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

##### **A. Problem**

- Das Bundessozialgericht (BSG) hat in zwei Urteilen entschieden, dass eine in einem Betrieb im Ghetto Lodz aufgenommene Tätigkeit die Voraussetzungen einer Beschäftigung erfüllen kann und dann als Beitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen sei. Die von dieser Rechtsprechung begünstigten ehemaligen Ghettobewohner halten sich gewöhnlich im Ausland auf. Die auf einer Beschäftigung im Ghetto beruhende Rente kann vielfach aus auslandsrentenrechtlichen Gründen nicht gezahlt werden, insbesondere weil Bundesgebiets-Beitragszeiten nicht im erforderlichen Umfang vorliegen.
- Zeiten, in denen Bezieher von Invalidenrente oder Blinden- und Sonderpflegegeld nach dem bis Dezember 1991 geltenden „DDR-Rentenrecht“ neben der Rente oder dem Blinden- und Sonderpflegegeld eine Beschäftigung ausgeübt haben, werden bisher bei der Berechnung der ab Alter 65 folgenden Altersrente nicht als rentenerhöhende Beitragszeiten berücksichtigt. Dies folgt daraus, dass nach DDR-Recht für die Zeit des Rentenbezugs für den Beschäftigten Beitragsfreiheit bestanden hat und der Beitragsanteil zur Sozialpflichtversicherung nur vom Arbeitgeber zu zahlen war. Besonders nachteilig wirkt sich dies bei Personen aus, die – vor Einführung des einheitlichen Beitragsrechts in den neuen Bundesländern ab 1. Januar 1992 – eine Beschäftigung noch nach Vollendung des 55. Lebensjahres ausgeübt haben.

##### **B. Lösung**

1. Regelungen zur Zahlbarmachung von Renten an ehemalige Beschäftigte in einem Ghetto
- Für die Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto wird eine Beitragszahlung fingiert und zwar
    - a) für die Berechnung der Rente als Beiträge nach den Reichsversicherungsgesetzen für eine Beschäftigung außerhalb des Bundesgebietes sowie
    - b) für die Erbringung von Leistungen ins Ausland als Beiträge für eine Beschäftigung im Bundesgebiet.
  - Die Antragstellung auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf den Tag der BSG-Entscheidung am 18. Juni 1997 fingiert.

- Für die Zeit zwischen dem Alter 65 und der Antragstellung wird ein erhöhter Zugangsfaktor zugrunde gelegt.
- 2. Änderungen für ehemalige Bezieher von Invalidenrenten sowie Blinden- und Sonderpflegegeldempfänger

Für ehemalige Bezieher von Invalidenrenten oder Blinden- und Sonderpflegegeld nach dem Recht der ehemaligen DDR werden bei der Rentenberechnung Beschäftigungszeiten vor Erreichen der Altersgrenze als Beitragszeiten anerkannt. Damit werden Nachteile, die sich aus der besonderen Beitragsfreiheit nach dem Recht der ehemaligen DDR ergeben haben, bei der Berechnung von Folgerenten nach dem SGB VI beseitigt.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich aufgrund der Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungszeiten in einem Ghetto ins Ausland Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für je 1 000 Berechtigte ergeben sich jährlich Mehrausgaben in Höhe von rd. 1,6 Mio. Euro. Für die rückwirkende Zahlung für die Zeit ab Juli 1997 bis Mitte 2002 ergeben sich für je 1 000 Berechtigte rd. 8 Mio. Euro.

Durch die Neuregelung bei Invalidenrentnern der ehemaligen DDR entstehen der Rentenversicherung jährliche Mehraufwendungen in Höhe von rd. 10 Mio. Euro. Für die Zeit ab 1. September 2001 sind Nachzahlungen in Höhe von gut 3 Mio. Euro zu erwarten.

## Entwurf eines Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto

##### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, die sich dort zwangsweise aufgehalten haben, wenn

1. die Beschäftigung
  - a) aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist,
  - b) gegen Entgelt ausgeübt wurde und
2. das Ghetto sich in einem Gebiet befand, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war,

soweit für diese Zeiten nicht bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird. Als System der sozialen Sicherheit ist jedes System anzusehen, in das in abhängiger Beschäftigung stehende Personen durch öffentlich-rechtlichen Zwang einbezogen wurden, um sie und ihre Hinterbliebenen für den Fall der Minderung der Erwerbsfähigkeit, des Alters und des Todes oder für einen oder mehrere dieser Fälle durch regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen zu sichern.

(2) Dieses Gesetz ergänzt die rentenrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung.

(3) Ein Anspruch auf eine Rente besteht auch, wenn die zur Leistungspflicht nach zwischen- oder überstaatlichem Recht erforderliche Mindestanzahl an rentenrechtlichen Zeiten für die Berechnung der Rente nicht vorliegt.

(4) Die auf Grund dieses Gesetzes gezahlten Renten gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.

##### § 2

##### Fiktion der Beitragszahlung

(1) Für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto gelten Beiträge als gezahlt, und zwar

1. für die Berechnung der Rente als Beiträge nach den Reichsversicherungsgesetzen für eine Beschäftigung außerhalb des Bundesgebiets sowie
2. für die Erbringung von Leistungen ins Ausland als Beiträge für eine Beschäftigung im Bundesgebiet (Ghetto-Beitragszeiten).

(2) Zusätzliche Entgeltpunkte für Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebiets sind auf Grund von Ghetto-Beitragszeiten nicht zu ermitteln.

##### § 3

##### Besonderheiten beim Rentenbeginn

(1) Ein bis zum 30. Juni 2003 gestellter Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt als am 18. Juni 1997 gestellt. Bei Hinterbliebenenrenten gilt der Rentenanspruch frühestens mit dem Todestag als gestellt, wenn der Verfolgte in der Zeit vom 18. Juni 1997 bis zum 30. Juni 2003 verstorben ist.

(2) Für die Ermittlung des Zugangsfaktors gilt die Wartezeit als mit Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt und die Rente wegen Alters bis zum Rentenbeginn als nicht in Anspruch genommen.

### Artikel 2

#### Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 310b eingefügt:

„§ 310c Neufeststellung von Renten wegen Beschäftigungszeiten während des Bezugs einer Invalidenrente“.

2. In § 248 Abs. 3 Satz 2 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:
 

„2. Zeiten einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit neben dem Bezug einer Altersrente oder einer Versorgung wegen Alters,“.

3. Nach § 310b wird eingefügt:

„§ 310c

Neufeststellung von Renten wegen Beschäftigungszeiten während des Bezugs einer Invalidenrente

Wurden während des Bezugs einer Invalidenrente oder einer Versorgung wegen Invalidität oder wegen des Bezugs von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den Vorschriften des Beitragsgebiets bis zum 31. Dezember 1991 Zeiten einer Beschäftigung zurückgelegt, besteht ab 1. September 2001 Anspruch auf Neufeststellung einer nach den Vorschriften dieses Buches berechneten Rente, wenn sie vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieser Vorschrift) ... begonnen hat. Abweichend von § 300 Abs. 3 sind bei der Neufeststellung der Rente die Regelungen über die Berücksichtigung von Beitragszeiten auf Grund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit während des Bezugs einer Leistung nach Satz 1 in der seit dem ... (Tag des Inkrafttretens dieser Vorschrift) ... geltenden Fassung anzuwenden. Der neu festgestellten Rente sind mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen; dies gilt nicht, soweit die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte auf einer rechtswidrigen Begünstigung beruhen oder eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu Ungunsten des Rentenbeziehers eingetreten ist.“

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

(1) Soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetz am ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

Berlin, den 20. März 2002

**Roland Claus und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Allgemeines

##### Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungszeiten in einem Ghetto

Für Beitragszeiten nach früherem Reichsrecht und Beitragszeiten, die nach dem Fremdrentengesetz anzuerkennen waren, ist eine Rentenzahlung ins Ausland grundsätzlich nur möglich, wenn in einem bestimmten Umfang auch Bundesgebiets-Beiträge gezahlt worden sind. Soweit solche Bundesgebiets-Beitragszeiten nicht vorlagen, war Verfolgten des Nationalsozialismus durch verschiedene Regelungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts und durch zwischenstaatliche Vereinbarungen die Möglichkeit eröffnet worden, Beiträge nach dem vor 1992 geltenden Recht nachzuzahlen.

Bis zu einer Entscheidung des Bundessozialgerichts im Jahr 1997 wurde im Regelfall davon ausgegangen, dass innerhalb eines Ghettos Zwangsarbeit aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses geleistet wurde und daher allein aufgrund der erzwungenen Arbeitsleistung eine Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht in Betracht kam. Am 18. Juni 1997 hat das Bundessozialgericht erstmals entschieden, dass eine in einem Betrieb innerhalb des Ghettos Lodz aus freiem Willen aufgenommene Tätigkeit die Voraussetzungen einer freien Beschäftigung erfüllen kann und als Beitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen sei. In einer weiteren Entscheidung vom 23. August 2001 hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass Zeiten der Beschäftigung in einem Ghetto in einem Staat, in dem das Recht dieses Staates eine Beitragszahlung nicht vorsah, allenfalls als Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes (FRG) in Betracht kommen.

Die Zahlung der auf diesen Zeiten beruhenden Renten für Personen, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, ist in vielen Fällen aufgrund der Regelungen des allgemeinen Auslandsrentenrechts nicht möglich und für Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG immer ausgeschlossen.

Angesichts der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts würde die Eröffnung neuer Nachzahlungsmöglichkeiten mit dem Ziel, für Beschäftigungszeiten in einem Ghetto auch Leistungen ins Ausland zahlbar zu machen, teils ins Leere laufen (für Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG), teils im Hinblick auf das Alter der Betroffenen und dem seit 1992 geltende Auslandsrentenrecht vergleichsweise hohe Vorleistungen erfordern, die den Betroffenen nicht zuzumuten sind.

Mit diesem Gesetz wird daher zugunsten von Verfolgten, die alle bereits das für die Regelaltersrente geltende Alter von 65 Jahren – teils erheblich – überschritten haben, im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung Neuland betreten, wobei von bestimmten Grundsätzen sowohl im Bereich der Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten als auch der Erbringung von Leistungen daraus ins Ausland ab-

gewichen wird. Es kommt nicht darauf an, in welchem vom Deutschen Reich beherrschten Gebiet die Beitragszeiten zurückgelegt worden sind und in welchem Staat sich der Berechtigte aufhält (Ausnahme: Abkommensregelungen, die anstelle des Rentenexports die Eingliederung der Beitragszeiten in das System des Wohnsitzstaates vorsehen). Die Zahlung der auf Ghetto-Beitragszeiten beruhenden Rentenansprüche ins Ausland wird auch ohne Bundesgebiets-Beitragszeiten ermöglicht.

##### Berücksichtigung von Beitragszeiten bei Bezug einer Invalidenrente oder Blinden- und Sonderpflegegeld und gleichzeitiger Beschäftigung

Bezieher von Invalidenrente oder Blinden- und Sonderpflegegeld waren nach dem Recht bis 31. Dezember 1991 der ehemaligen DDR bei gleichzeitig ausgeübter Beschäftigung zwar nicht versicherungsfrei; vor Erreichen der Altersgrenze bestand aber Beitragspflicht in der Sozialpflichtversicherung nur hinsichtlich des Arbeitgeberanteils. Die sich daraus bei einer folgenden Altersrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ergebenden Nachteile sollen beseitigt werden. Solche Zeiten werden bei der Berechnung der folgenden Altersrente rentenerhöhend berücksichtigt.

##### Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung der Sozialversicherung stützt sich auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist für Artikel 1 erforderlich, da die Zahlbarmachung von Renten ins Ausland durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann. Im Hinblick auf Artikel 2 ist eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich, da die Alterssicherung für die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, ein besonderes Gewicht hat.

### II. Finanzieller Teil

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich aufgrund der Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungszeiten in einem Ghetto ins Ausland Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei einer unterstellten Rente von rd. 130 Euro ergeben sich für je 1000 Berechtigte jährlich Mehrausgaben in Höhe von rd. 1,6 Mio. Euro. Für die rückwirkende Zahlung für die Zeit ab Juli 1997 bis Mitte 2002 ergeben sich rd. 8 Mio. Euro.

Durch die Neuregelung bei Invalidenrentnern der ehemaligen DDR entstehen der Rentenversicherung jährliche Mehraufwendungen in Höhe von rd. 10 Mio. Euro. Für die Zeit ab 1. September 2001 sind Nachzahlungen in Höhe von rd. 3 Mio. Euro zu erwarten.

Wegen der insgesamt geringfügigen Mehraufwendungen sind keine Auswirkungen auf die Preise zu erwarten.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto)

#### Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Regelung bestimmt, dass das Gesetz für Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes gilt, die sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben und dort beschäftigt waren. Die in der Vorschrift genannten Kriterien folgen der Rechtsprechung des BSG und verdeutlichen die Trennung zur nichtversicherten Zwangsarbeit. Die Regelungen dieses Gesetzes finden nur Anwendung, wenn sich das Ghetto in einem Gebiet befunden hat, das durch das Deutsche Reich besetzt oder eingegliedert war. Dabei wird unterstellt, dass ein Ghetto in den eingegliederten oder besetzten Gebieten in besonderem Maße der hoheitlichen Gewalt des Deutschen Reichs ausgesetzt war. Leistungen aufgrund dieses Gesetzes können nicht gezahlt werden, wenn die Zeiten der Beschäftigung in einem Ghetto bereits in einer Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit eines anderen Staates enthalten sind. Damit soll eine Doppelleistung für denselben Sachverhalt ausgeschlossen werden.

Absatz 2 bestimmt, dass die vorgeschlagenen Regelungen eine Ergänzung der rentenrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) darstellen. Damit wird festgelegt, dass das WGSVG, dessen Teil III zugunsten von Verfolgten zusätzliche Regelungen zu den allgemein anzuwendenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) trifft, anzuwenden ist. Bedeutung hat dies insbesondere für die dort zum Leistungsrecht getroffenen Regelungen über die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, Berücksichtigung von Anrechnungszeiten, die besondere Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten und die Bewertung von Verfolgungsersatzzeiten für pflichtversicherte Verfolgte. Weiterer ergänzender Regelungen bedarf es nicht, zumal die allgemein geltenden Vorschriften des Rentenrechts im SGB VI, insbesondere auch diejenigen über die Ermittlung von Entgeltpunkten (zum Beispiel § 256b SGB VI) Anwendung finden. Die übrigen Regelungen des rentenrechtlichen Teils des WGSVG über die Nachzahlung von Beiträgen und deren Berücksichtigung im Rahmen des Leistungsrechts brauchen wegen der in § 2 Abs. 1 für die Erbringung von Leistungen ins Ausland fingierten Gleichstellung von Ghetto-Beitragszeiten mit Bundesgebiets-Beitragszeiten nicht angewendet zu werden.

Durch Absatz 3 wird ausgeschlossen, dass die in zwischen- und überstaatlichen Vereinbarungen zum Teil getroffene „Kleinstzeitenregelung“ angewendet wird. Ohne diesen Ausschluss wären Zeiten von kurzer Dauer (z. B. unter 12 Monaten im Verhältnis zu Israel bzw. unter 18 Monaten im Verhältnis zu den USA) nicht durch die deutsche Rentenversicherung, sondern durch den anderen Staat abzugelten.

Nach Absatz 4 gelten Rentenleistungen nach dieser Vorschrift nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit. Es handelt sich um Leistungen, deren Gewährung im pflichtgemäßen Ermessen des Rentenversicherungsträgers liegt. Diese

Rente ist somit nicht ins Ausland zu zahlen, wenn staatliche Leistungen des Wohnsitzlandes deswegen gekürzt werden.

#### Zu § 2 (Fiktion der Beitragszahlung)

Mit Absatz 1 dieser Vorschrift wird eine Beitragszahlung für Zeiten unterstellt, in denen Verfolgte in einem Ghetto beschäftigt waren. Für die Anerkennung reicht es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus, wenn die Betroffenen – ggf. auch durch eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Rentenversicherungsträger – glaubhaft machen, dass sie aus eigenem Willensentschluss in einem Ghetto entgeltlich beschäftigt waren, in dem sie sich zwangsweise aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung aufgehalten haben.

Eine Gleichstellung erfolgt nicht nur für Zeiten, in denen nach früherem Reichsrecht für freiwillig gegen Entgelt angenommene Beschäftigungen Beiträge zu zahlen waren. Vielmehr wird für entsprechende Zeiten auch außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze, also in den vom Deutschen Reich besetzten Gebieten, für die Berechnung von Renten eine Beitragszahlung für eine nach den Reichsversicherungsgesetzen versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb des Bundesgebiets unterstellt. Dies gilt auch für Zeiten in einem Staat, in dem ein System der sozialen Sicherung für den Fall des Alters (noch) nicht errichtet war.

Gleichzeitig gelten Ghetto-Beitragszeiten (nur) für die Erbringung von Leistungen ins Ausland als Bundesgebiets-Beitragszeiten. Diese Gleichstellung ermöglicht nach den allgemein gültigen Grundsätzen des im SGB VI geregelten Auslandsrentenrechts den Export von Renten (Ausnahme: Abkommensregelungen, die anstelle des Rentenexports die Eingliederung der Beitragszeiten in das System des Wohnsitzstaates vorsehen).

Mit diesem Gesetz soll die Zahlung von Rentenleistungen ins Ausland ausschließlich für Zeiten der Beschäftigung in einem Ghetto ermöglicht werden. Ein wertmäßiges Mitziehen von Beitragszeiten, die außerhalb des Ghettos erworben worden sind, ist deshalb nach Absatz 2 ausgeschlossen.

Weitere Regelungen, insbesondere zur Ermittlung der Rente aus Entgeltpunkten für bestimmte Zeiten sowie zur Höhe, in der diese zu berücksichtigen sind, bedarf es nicht. Auch insoweit findet das geltende Auslandsrentenrecht Anwendung.

#### Zu § 3 (Besonderheiten beim Rentenbeginn)

In Absatz 1 dieser Vorschrift wird bei Antragstellung bis zum 30. Juni 2003 unterstellt, dass ein Antrag auf Regelaltersrente an dem Tag gestellt ist, an dem das Bundessozialgericht seine Entscheidung zur Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten getroffen hat. Im Zusammenwirken mit der Regelung über das Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1. Juli 1997 wird damit eine rückwirkende Rentenzahlung ab 1. Juli 1997 sichergestellt. Für den Fall, dass der Verfolgte vor Stellung eines Rentenantrages und vor Ablauf der Frist des 30. Juni 2003 verstorben ist, gilt ein von den Hinterbliebenen gestellter Antrag als am Todestag gestellt. Hierdurch wird eine Rentennachzahlung an die Hinterbliebenen für die Zeit vom Todestag an sichergestellt, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 2003 gestellt wird.

Für Berechtigte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes schon die Regelaltersgrenze überschritten hatten, wird (nur) für die Bestimmung des Zugangsfaktors bei Nichtinanspruchnahme einer Regelaltersrente (§ 77 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI) unterstellt, dass die Wartezeit mit Erreichen der Regelaltersgrenze erfüllt war und die Regelaltersrente bis zum Beginn der Rentenzahlung ab Juli 1997 nicht in Anspruch genommen wurde. Damit wird z. B. für einen am 1. Januar 1925 geborenen Versicherten ein Rentenzuschlag von 45 v. H. bewirkt.

## **Zu Artikel 2** (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

### **Zu Nummer 1** (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Nummer 2** (§ 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2)

Zeiten, in denen ehemalige Bezieher von Invalidenrente oder Blinden- und Sonderpflegegeld im Beitrittsgebiet neben ihrer Rente eine Beschäftigung ausgeübt haben, konnten bisher bei der Berechnung einer nachfolgenden Rente nach dem SGB VI nicht als Beitragszeiten berücksichtigt werden. Besonders nachteilig wirkte sich dies bei Personen aus, die vor Einführung des einheitlichen Beitragsrechts ab 1. Januar 1992 nach Vollendung des 55. Lebensjahres noch eine Beschäftigung ausgeübt haben, weil Zurechnungszeiten in der Erwerbsminderungsrente nicht mehr – wie nach

dem Recht des Beitrittsgebiets – bis zum 65., sondern nur noch bis zum 55. Lebensjahr berücksichtigt wurden. Die Pflichtversicherung war während des Rentenbezugs zwar nicht unterbrochen, wegen des Rentenbezugs bestand aber Beitragsfreiheit für den Beschäftigten, nicht jedoch für den Arbeitgeber.

Durch die Änderung werden bei der Rentenberechnung nunmehr nur noch Beschäftigungszeiten als Beitragszeiten im Sinne des § 248 SGB VI ausgeschlossen, in denen eine Altersrente oder Versorgung wegen Alters bezogen wurde.

### **Zu Nummer 3** (§ 310c)

Die Vorschrift räumt Personen, die während des Bezugs einer nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Invalidenrente Beschäftigungszeiten zurückgelegt haben, den Anspruch auf eine unter Berücksichtigung dieser Zeiten als Pflichtbeitragszeiten berechnete Rente nach den Vorschriften des SGB VI ein, so dass von der Neuregelung auch Personen profitieren, die bereits bestandskräftige Rentenbescheide besitzen, in denen solche Zeiten jedoch nicht rentenwirksam geworden sind. Der Anspruch auf Neuberechnung der Rente einschließlich der vorgenannten Zeiten soll rückwirkend zum 1. September 2001 und damit zum Ersten des Monats eingeräumt werden, der auf eine Entscheidung des BSG vom 30. August 2001 (B4 RA 62/00 R) folgt.

### **Zu Artikel 3** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

